

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0402-II/2014

Wien, am 5. Juni 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben am 10. April 2014 unter der Zahl 1291/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „der Anwendung der §§ 53 Abs 3a Z 3 und 53 Abs 3b SPG, sowie der TKG-DSVO“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Das 1. Quartal 2014 wurde statistisch noch nicht ausgewertet. Eine anfragebezogene Auswertung der an den Rechtsschutzbeauftragten (RSB) des Bundesministeriums für Inneres gerichteten Meldungen kann aufgrund des hohen Ressourcenaufwandes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden.

Da in der Beantwortung zur Voranfrage 14706/J vom 8. Mai 2013, XXIV. GP, aus demselben Grund die Zahlen für das erste Quartal 2013 nicht genannt werden konnten, werden nunmehr die Zugriffe auf Vorratsdaten nach dem Sicherheitspolizeigesetz für das Kalenderjahr 2013 mitgeteilt.

Zugriffe auf Vorratsdaten auf Basis des Sicherheitspolizeigesetzes im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013				
gesamt	§ 53 Abs. 3a Z 3 lit. a SPG	§ 53 Abs. 3a Z 3 lit. b SPG	§ 53 Abs. 3a Z 3 lit. c SPG	§ 53 Abs. 3b SPG
6	1	1	0	4

Zu den Fragen 6 bis 8:

Die Datenanfragen erfolgten gemäß § 3 Datensicherheitsverordnung (TKG-DSVO) im Wege der Faxübermittlung.

Zu den Fragen 9 und 10:

Der Zugang zur Durchlaufstelle wurde für den RSB beim Bundesministerium für Inneres nicht eingerichtet. Gemäß §§ 22 und 23 TKG-DSVO enthält die Protokollierung der Durchlaufstelle keine personenbezogenen Daten. Für eine effiziente Kontrolltätigkeit des RSB gemäß § 91c Abs. 1 SPG im Zusammenhang mit der Einholung von Auskünften bei Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste ist daher ein gesondertes Meldeverfahren vorgesehen. Sicherheitspolizeiliche Auskunftsverlangen sind gemäß § 94 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 in Verbindung mit § 3 TKG-DSVO im Übrigen nur dann im Wege der Durchlaufstelle zu übermitteln, wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt, weshalb die Protokoll- bzw. Statistikdaten aus der Durchlaufstelle für die Kontrolltätigkeit des RSB beim Bundesministerium für Inneres keinen besonderen Mehrwert darstellen.


Zu Frage 11:

Gemäß der Erlässe des Bundesministeriums für Inneres obliegt die Überprüfung der Meldepflichten an den RSB ganz allgemein primär den Landespolizeipräsidenten bzw. den Leitern des Bundeskriminalamts, des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Diese haben über die Durchführung ihrer Stichprobenkontrollen und deren Ergebnisse am Ende jedes Quartals einen schriftlichen Bericht zu erstatten (Quartalsbericht), der dem RSB zu übermitteln ist. Was speziell die Kontrolle der Meldepflichten gemäß § 53 Abs. 3a und 3b SPG betrifft, ist verfügt, dass über die angesprochenen Auskunftsverlangen detaillierte Aufzeichnungen zu führen sind und diese mit der Liste der an den RSB erstatteten bezughabenden Meldungen abzugleichen sind. Dieser Abgleich sowie dessen Ergebnisse sind in den Quartalsberichten jeweils ausdrücklich auszuweisen. Zusätzlich werden im Rahmen der erwähnten Stichprobenkontrollen auch einzelne Fälle konkret überprüft, nach deren Sachverhaltsgestaltung die Stellung eines Auskunftsverlangens nach § 53 Abs. 3a bzw. Abs. 3b SPG immerhin möglich erscheint. Auch das ist in den Quartalsberichten ausdrücklich anzuführen.

Zu Frage 12:

In keinem Fall.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

4 von 4	PppWndf29086kYYvoEdd14ABXXV-Gb-AnfrageantwortungG21aCi05hJ+fHF6s05M4m8yroBi8dN7Zpe KR2CztbUgJtFyjdeo0uY1bCjyx2S6a5VFfVUmX4WS1s70Xsz1f+CWTbng1816Yx1Bkx+PJJ4IXgfpcssM0XK JHLjzsgwcopygnSuY+4Aek+oxnGNCJxSB43KiNW7CG20jKEoKBYMvcU5s+05SR79HX012UPDpzfVN9CgoxzJ Z43UlQnzYnORyWAeTGqhIMgmyMHEMQ/a1Xer6JofhfV+LvzG1Kqt51Xp3NpJKeV7yGTmS33znYbpsCQw9p0U xVAj3Q==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-06T14:30:52+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	